

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

Dieses Kapitel soll Orientierungspunkte über das Böse markieren, die sich aus der gegenwärtigen Diskussion in der Philosophie über das Böse ergeben. Anhand dieser Orientierungspunkte werde ich herausarbeiten, wie sich die hier anvisierte Herangehensweise in das Nachdenken über das Böse einfügt. Wie also hält es die Philosophie mit dem Bösen?

1. Perversion, Privation und unde malum

Die Ausgangsfrage in der philosophischen Diskussion zum Bösen ist auch bei modernen Ansätzen nicht selten die klassische Frage nach dem Status: Verfügt das Böse über eine eigene Existenz oder zeichnet es sich allein durch Nichtigkeit aus, erschöpft es sich also darin, dass das Gute nicht da ist: *privatio boni*?²¹ Mit anderen Worten: Besitzt das Böse eine eigene Identität, eine Eigenständigkeit, oder aber ist das Böse stets Abgeleitetes, etwas, das nur in seiner „Abkünftigkeit“²² vom Guten verstanden werden kann? Schlagwortartig benannt ist damit die Dichotomie der Perversionstheorie auf der einen Seite und der Privationstheorie auf der anderen Seite.

Nähert man sich dem Bösen ausgehend von dieser Alternativität, so führt das häufig zur Frage danach, ob es „vernünftige“, gute Gründe dafür geben kann, Böses zu tun. Gelingt es nämlich, zu

21 Etwa *Canterbury*, Jungfräuliche Empfängnis und Erbsünde, S.108 (Kap. 5): „Wie nämlich die Ungerechtigkeit nichts anderes als die Abwesenheit einer eigentlich gesollten Gerechtigkeit ist, so ist das Böse nichts anderes als die Abwesenheit eines gesollten Guten.“

22 Recki, Das Böse und das Gute, S. 1036.

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

zeigen, dass man Böses eigentlich gar nicht wollen kann,²³ so die eine Antwortalternative, dann hat man bereits einen Schritt in die Richtung gemacht, das Böse als Abgeleitetes anzusehen. Hier sind Vorstellungen vom Bösen als bloße Negation zu verorten, wie etwa beim Geist, der stets verneint.

Betont man hingegen die Rationalität hinter dem bösen Tun,²⁴ so die andere Antwortalternative, dann leitet dies in der Tendenz zur Vorstellung der Perversionstheorie hin. Denn ist das Gedankengefüge, das zur bösen Tat führt, komplex und ausgefeilt, scheint man in dem intellektuellen Konstrukt über ein Substrat zu verfügen, das dem Bösen den Status von Eigenständigkeit verleiht.

Sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Privation als auch solche der Perversion fragen dem Gesagten zufolge also danach, wie es sich mit den Gründen, also der *Begründung* für böses Handeln verhält. Aus Sicht der handelnden Person lassen sich die Gründe oftmals als gute Gründe darstellen. Fragt man nach den Kriterien für die Qualität der Begründung – danach, was also zutreffenderweise gute Gründe sein können –, dann führt das weg vom Kern des Bösen hin zur allgemeinen Frage, was die Kriterien dafür sein sollten, dass eine Handlung als gut oder als schlecht zu bewerten ist: Man landet bei Theorien der Ethik. Biegt man hingegen anders ab und fragt statt nach der *Qualität* der Begründung nach ihrer *Herkunft* – also danach, woher denn die Handlungsgründe für das Böse kommen –, so gelangt man zur Frage, *woher* das Böse stammt: *unde malum?*

Kurz: Der Fokus auf die Frage nach Eigenständigkeit oder Abgeleitetheit des Bösen, den Privation und Perversion stellen, lenkt den Blick weg von der Frage, was das Böse ausmacht, hin auf die Frage nach allgemeinen Theorien über die Ethik sowie hin auf die Frage nach dem Zustandekommen der Gründe für das Böse. Das ist keineswegs ein Mangel, denn offensichtlich handelt es sich dabei um bedeutsame Fragen. Die Frage nach dem Woher ist eine der wichtigsten Fragen zum Bösen überhaupt, zumindest aus der Perspektive der praktischen Ethik, der Anthropologie und auch der Psychologie, die in ihrer jeweiligen Ausrichtung das „richtige“ beziehungsweise „gute“ Handeln in den Blick nehmen – und damit auch informie-

23 Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, AA VI, S. 35, s. dazu bei Kap. V.2 (Fn. 335).

24 Stangneth, Böses Denken.

ren möchten, wie wir das Böse vermeiden können. Gleichwohl ist die Frage nach dem *Woher* – man verzeihe die Provokation – ein Epiphänomen: Will man wissen, woher etwas kommt, so muss man sich erst einmal diesem Phänomen genähert und es in den Blick genommen haben. Ganz treffend formuliert insofern Augustinus: „[W]enn gefragt wird, woher das Übel ist, [muss] zuerst gefragt werden, was das Übel ist.“²⁵ Das gilt zumindest für den Fall, dass sich Hinweise für die Antwort auf die Frage nach dem *Woher* aus diesem Phänomen *selbst* ergeben, sich also nicht aus anderen Quellen ableiten lassen.

Eine Charakterisierung des Bösen über die Frage nach dem *Woher*, also der Frage nach den Entstehungsgründen, liefert etwa Jörg Noller. Das Böse gebe sich den Anschein der Vernunft. Und daher sei das Böse wesentlich über seinen Charakter zu verstehen, Schein zu sein.²⁶ Noller bezieht sich unter anderem auf die kantische Figur des „Vernünftelns“, eine Methode, die den Handelnden freihändig Gründe für sein Handeln konstruieren lässt. Die Methode des Vernünftelns erklärt also, wie es sein kann, dass Menschen – trotz Vernunftbegabtheit – böse Taten vollbringen.²⁷ Diese Analyse halte ich für ganz zutreffend. Allerdings scheint es mir dabei um die Frage zu gehen, wie sich der Täter einer bösen Tat vor sich selbst und vor anderen zu rechtfertigen sucht. Der Schein tritt also gewissermaßen zum Bösen hinzu, er erklärt, rechtfertigt, camoufliert das Böse. Um es zu pointieren: Das Böse kommt in die Welt durch das die Tat motivierende Vernünfteln, und es gibt sich dann durch das Vernünfteln den Anschein des Guten – und in der Tat lässt sich das Scheinhafte insofern plausibel als charakteristisch für das Böse bezeichnen. Nur ist der Schein von wahrer Rechtfertigung, der durch das Vernünfteln entsteht, etwas Hinzutretendes – etwas, das der Entstehung der bösen Tat *vorangeht* oder ihr zur Tarnung später *nachfolgt*.

25 Augustinus, *Die Natur des Guten*, S. 69. Zu Augustinus Müller, Zwischen Privation und Perversion?, S. 65 ff.

26 Noller, Gründe des Bösen, S. 19. Ziel sei es, die „Logik des Scheins“ des Bösen zu analysieren.

27 Noller, Gründe des Bösen, S. 69 ff. Das „Vernünfteln“ besteht im selbstdäuschen „aktive[n] Erzeugen eines Scheins von Wahrheit“ (ebd., S. 70).

2. Signifikanz statt Essenz?

Statt der Frage, was das Böse ausmacht, kann man, wie gesehen, die Frage stellen, woher es kommt. Und es gibt noch eine weitere Möglichkeit, der Frage danach, was das Böse ausmacht, auszuweichen – oder besser: die Frage zurückzuweisen. So wendet sich etwa Susan Neiman, die das Böse zum Leitmotiv der Geschichte der Philosophie erhebt, gegen jegliche Essenzialisierung: Wichtiger als die Frage einer Wesensbestimmung sei es, darauf zu schauen, welche Signifikanz das Böse für uns hat, was das „Böse uns antut“. Wenn wir etwas „böse“ nennen, machen wir damit deutlich, dass es, so Neiman, „unser Vertrauen in die Welt erschüttert“ habe. Ebendieser Effekt sei es, der mehr interessiere, als Definitionen, Gründe oder Ursachen für das Böse anzugeben.²⁸

Zachary Goldberg bezeichnet Neimans Ansatz als „wittgensteinisch“, was als Label insofern einleuchtet, als damit die Methode gemeint ist, nach Familienähnlichkeiten zu suchen – wenn es also darum geht, die Methode von Ansätzen abzugrenzen, die eine Definition mit notwendigen und hinreichenden Bedingungen anstreben.²⁹ In einer anderen Hinsicht ist Neimans Methode allerdings ganz und gar nicht wittgensteinisch. Ich meine hier die sprachphilosophische Einsicht Wittgensteins, dass die Bedeutung eines Begriffs in seinem Gebrauch liegt. Denn statt einer Gebrauchstheorie der Bedeutung, die von einer Theorievorgängigkeit der Praxis ausgeht, ist Neimans Ansatz als Theorie der Wirkung zu bezeichnen. Um es zu pointieren: Es geht Neiman nicht um die Bedeutung, die im Gebrauch liegt, sondern um die Bedeutsamkeit, die in der Wirkung liegt.

Goldberg selbst unterstreicht die von Neiman vorgeschlagene Hinwendung zur Signifikanz.³⁰ Was macht das Böse mit uns? Wenn wir realisieren, dass das Böse weit verbreitet ist und auch von gewöhnlichen Menschen begangen wird, könne das dazu führen, dass wir das Vertrauen in die Welt verlieren, so Goldberg. Es befeuere

28 Neiman, Das Böse denken, S. 35.

29 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 161, mit explizitem Hinweis, die Parallele bzgl. des Aspekts der Familienähnlichkeit zu meinen.

30 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 160 f.

unser Bedürfnis danach, in der Welt Orientierung zu finden.³¹ Diese Orientierungsherausforderung könnte gleichzeitig lehrreich für uns sein. So könnte die Reflexion über das, was wir als böse bezeichnen, dabei helfen, einen angemessenen Umgang mit dem Bösen zu finden. Wir könnten so etwa Fehlvorstellungen beseitigen, die über das Böse existieren und das Böse mittelbar stützen.³² Goldberg erläutert das am Beispiel des „Gerechte-Welt-Glaubens“, einer verbreiteten Fehlvorstellung, wonach einem Menschen Böses nicht ohne Grund, sondern vielmehr zur Herstellung eines karmahaften Equilibrium widerfahre („man erntet, was man sät“).³³ Die besagte Vorstellung führe dazu, dass Opfer von bösen Taten diese als verdientes Übel erleben. Und dieser Effekt des *victim blaming* betrifft nicht nur das Opfer selbst, sondern gegebenenfalls auch die Tatperson sowie Personen, die von der bösen Tat Kenntnis erlangen. Die Reflexion über das Böse sei diesbezüglich hilfreich: Durch das Wissen um die Ubiquität des Bösen und die Erkenntnis, dass ganz gewöhnliche Menschen böse Taten begehen, könnte die imaginierte Gerechte-Welt-Hypothese nämlich als Fehlvorstellung enttarnt werden.³⁴

Wenngleich Goldberg also vornehmlich die therapeutische Bedeutung der Lernerfahrung betont, die er mit der Suche nach der Signifikanz des Bösen assoziiert, so zieht er gleichwohl nicht die Konsequenz daraus, dass man die Suche nach einer Definition des Bösen aufgegeben muss.³⁵ Das überzeugt. Denn auch wenn Definitionsversuche, die meinen, notwendige und hinreichende Bedingungen abschließend fixiert zu haben, – mit Neiman und Goldberg – skeptisch stimmen sollten, so verspricht es wenig Gewinn, die Perspektiven von Signifikanz und Definition gegeneinander auszu spielen. Das liegt schon daran, dass die Frage nach der Signifikanz – wie bereits die Frage nach dem *unde malum* – nicht unabhängig davon beantwortet werden kann, welche Phänomene es sind, die wir als böse begreifen.

Neimans Fokussierung auf die Signifikanz hat eine frappierende Implikation, was die in der Philosophie entwickelte Grobdifferenzie-

31 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 163.

32 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 164.

33 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 163 f.

34 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 164.

35 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 165.

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

rung von Formen des Übels angeht. Nach der gewöhnlichen Einteilung wird differenziert zwischen dem Übel infolge von Unglück (*malum physicum*), dem Übel durch göttliches Wollen (*malum metaphysicum*) und dem menschgemachten, moralischen Übel (*malum morale*). Während Letzteres als unbestrittener Kandidat des Bösen gilt, wird das *malum metaphysicum* seit der Aufklärung, zumindest in nicht-theologischen Diskursen,³⁶ kritisch betrachtet. Üblicherweise wird das *malum physicum* ebenfalls aus dem Bereich des Bösen ausgeschieden und der Begriff des Bösen rein für menschgemachte Übel reserviert. Diese Einteilung weicht Neiman auf. Indem sie, wie berichtet, gerade auf die *Wirkung* des Bösen bedacht ist, gelangt sie zu einer Annäherung von *malum physicum* und *malum morale*. Sie zeigt auf, dass sowohl das Erdbeben von Lissabon aus dem Jahre 1755 als auch die Anschläge des 11. September 2001 gleichermaßen unser Vertrauen in die Welt erschüttert haben. Und so kommt sie zu einer Engführung der beiden:

Jedesmal wenn wir meinen, *das hätte nicht passieren sollen*, betreten wir einen Weg, der unmittelbar zum Problem des Bösen führt. Man beachte, dass dies kein theologisches, aber im strikten Sinn auch kein moralisches Problem ist.³⁷

Die Formel „*das hätte nicht passieren sollen*“ ist gewiss angemessen bei Erdbeben und bei Anschlägen. Doch entgegen Neimans Suggestion bedeutet die Formel in den beiden Fällen nicht notwendig das Gleiche – was daran liegt, dass das „Sollen“ ein jeweils ganz anderes sein kann.³⁸ Um den Unterschied auf den Punkt zu bringen: „Die Natur“ kann nicht gegen Sollens-Anforderungen verstößen, die zwischen Menschen gelten.

Aus der sprachlichen Wendung lässt sich also keine Plausibilität gewinnen für die Annäherung der beiden Sphären des Übels. Abgesehen davon, steht mit den Begriffen des Unglücks, des schlimmen Ereignisses, der Naturkatastrophe usf. ausreichend differenzierte Terminologie zur Verfügung, die dieses spezifische auf Naturereignisse bezogene „*das hätte nicht passieren sollen*“ zum Ausdruck

36 Dass sich theologische Diskurse natürlich nicht darauf beschränken, zeigt der Überblick bei Noller, Theorien des Bösen, S. 21 ff.

37 Neiman, Das Böse denken, S. 28 f.; dieses Zitat wird aufgegriffen von Recki, Das Böse und das Gute, S. 1033; vgl. dort näher zu Neimans Argumentation.

38 Recki, Das Böse und das Gute, S. 1034.

3. Tentative Entkopplung des Bösen von der Kategorie der Schuld

bringt. Es gibt also keinen Grund, davon Abstand zu nehmen, den Begriff des Bösen ausschließlich auf menschliches Verhalten zu ziehen, nur darauf also, wo das Übel in der Verletzung von sozialen Normen liegt, und damit nur darauf, wo ein berechtigter *Vorwurf* denkbar ist.

Wenn der Annäherung von *malum physicum* und *malum morale*, so wie sie Neiman suggeriert,³⁹ nicht zu folgen ist, so scheint es gleichwohl gute Gründe dafür zu geben, die Verknüpfung von Vorwerfbarkeit und Bösem ein Stück weit zu entkoppeln – in einem etwas anderen Sinne. Um welche Art der Entkopplung es sich dabei handelt, soll im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

3. Tentative Entkopplung des Bösen von der Kategorie der Schuld

Auch wenn ich Neiman in der Entkopplung vom Phänomen des Bösen und der Frage der Vorwerfbarkeit nicht in dem Sinne zustimme, dass Nichtmenschliches – auch Naturkatastrophen – sinnvoll als „böse“ bezeichnet werden kann, halte ich gleichwohl eine tentative Entkopplung für überzeugend. Ich meine mit tentativ, dass eine Handlung bereits dann als böse bewertet werden kann, wenn sie einer Person⁴⁰ auf einer primären Ebene als Handlung zugerechnet werden kann, während eine Zurechnung auf sekundärer Ebene ausscheidet. Was ist mit der Zurechnung verschiedener Ebenen gemeint? Unter Zurechnung einer Handlung⁴¹ auf primärer Ebene verstehe ich, dass das Verhalten als *vorsätzliche Handlung* erscheint. Als Handlung scheiden insofern Körperbewegungen aus, die lediglich Reflex sind. Für eine vorsätzliche Handlung genügt aber bereits, dass

39 Zwar beschreibt Neiman den Bewusstseinswandel nach dem Erdbeben von Lissabon, das nun nicht mehr als böse angesehen wurde (Neiman, Das Böse denken, S. 367). Ihre Ablehnung der modernen säkularen Theodizee-Versuche nach Auschwitz (ebd., insbes. S. 378 ff.) und ihre abschließende Zuneigung zum Prinzip des zureichenden Grundes (ebd., S. 457 ff.) scheinen diesen Bewusstseinswandel in seiner Klarheit aber wieder infrage zu stellen.

40 Das gilt grundsätzlich auch für Tiere (Intentionalität): Erst wegen des hier noch nicht eingeführten Kriteriums des bösen Motivs (Kap. III.2 und Kap. IV) scheiden Tiere aus. Siehe zu Tieren explizit die Andeutung in Fn. 374.

41 Handlung wird hier so verstanden, dass ihr Erfolg mitumfasst ist.

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

das Verhalten in einem Sinne assoziiert werden kann, dass die Herbeiführung eines Ereignisses als Werk dieser Person erscheint, als ein Werk, das sich als Realisierung eines von ihr verfolgten Planes verstehen lässt.⁴²

Davon ist die Zurechnung der Handlung auf sekundärer Ebene zu trennen, nämlich die Frage *schuldhafte* Verhaltens, ob also die vorsätzliche Handlung der Person zudem zum Vorwurf gemacht werden kann. Zum Vorwurf kann es ihr nur gemacht werden, sofern die Person die Fähigkeit besaß, ihr Verhalten zu überblicken und zu steuern und sofern keine Gründe gegeben sind, die ihr Verhalten entschuldigen.

Warum sollte man aber eine Tat als böse bezeichnen, obwohl die Zurechnung auf der zweiten Ebene ausscheidet? Den Begriff des Bösen *in dieser Weise* zu verwenden, ist zwar nicht (begriffs-)logisch geboten, doch scheinen mir vor allem drei Gründe für einen solchen Gebrauch zu sprechen. Die Gründe hängen in gewisser Weise zusammen, unterscheiden sich allerdings in ihrem Fokus: Intuitionen der Alltagssprache, Perspektive der Opfer und Erkenntnisse der Kriminologie.

Zum ersten Argument: Eine Konzeption des Bösen, die die vorsätzliche Handlung genügen lässt, hingegen die Vorwerfbarkeit der Tat gerade nicht zur Voraussetzung macht, entspricht alltäglichen Intuitionen. Als Beleg zwei Beispiele: 37 Personen zu erschießen, lässt sich als böse Tat bezeichnen – ganz unabhängig von der Frage, ob die Täterin zum Zeitpunkt der Tat ihr Verhalten steuern konnte oder ob sie an einem die Verantwortlichkeit ausschließenden pathologischen Defekt gelitten hat. Ähnlich: Wenn ich im betrunkenen Zustand den Lebensgefährten beziehungsweise die Lebensgefährtin erschlage, so dürfte es für die Bezeichnung als böse Tat nicht darauf

42 In der Terminologie des in der Strafrechtswissenschaft entwickelten dreistufigen Verbrechensaufbaus (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld) ist damit die Zurechnung auf der Ebene des *Tatbestands* gemeint, also insbesondere die Kriterien der objektiven Zurechnung und des Vorsatzes.

Was die Ebene der *Rechtswidrigkeit* betrifft, so werde ich hier annehmen, dass gerechtfertigtes Handeln stets ausschließt, dass es sich um eine böse Tat handelt. Das liegt daran, dass das Böse hier wesentlich in den handlungsprägenden Motiven der Tat gesehen wird (s. Kap. III.2 und Kap. IV). Können für ein Handeln Rechtfertigungsgründe aktiviert werden (z. B. Einwilligung, Notwehr, Notstand), so prägen die darin liegenden Motive (und nicht das böse Motiv) die Handlung.

ankommen, ob ich bei der Tat im Zustand der Schuldfähigkeit gehandelt habe oder nicht, ob also die Alkoholkonzentration im Blut zwei oder vier Promille betrug. Für beide Beispiele gilt: Statt zu sagen, es handele sich um eine Tat, die zwar ein schlimmes Resultat zur Folge hatte, das die Person planvoll herbeiführte, mangels Schuldfähigkeit jedoch nicht als böse gelten kann, ist es intuitiver zu sagen: Es ist eine böse Tat – aus pathologischen Gründen kann sie allerdings der Person, die so gehandelt hat, nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Ganz in diesem Sinne lässt sich die Aussage der forensischen Psychiaterin Nahlah Saimeh verstehen, die folgenden Fall berichtet: Ein Mann fragt im Hafen eine Familie, die gerade einen Segeltörn antritt, ob sie ihn mit aufs Meer nimmt. Auf See tötet er die Eltern. Mit der 13-jährigen Tochter kehrt er an Land zurück, tötet sie später. Saimeh vermutet, dass der Mann sie nicht gleich getötet habe,

weil das Kind in seinen Augen für den nächsten Segeltörn noch eine gewisse sexuelle Geselligkeit besaß. Wenn es dann zu viel geworden wäre, hätte man es natürlich auch auf hoher See entsprechend beseitigen können. Die Eltern waren in seinen Augen jedoch zu gar nichts nütze [.]⁴³

Saimeh kommt nun bei ihrer Analyse zu folgender Aussage, die die These bestätigt, dass die Intuition der Entkopplung von Bösem und Vorwerfbarkeit weit verbreitet ist, ja bis in die Kreise derer vorherrscht, die als Expertinnen und Experten im Umgang mit dem Bösen gelten können.

Das ist eine ziemlich böse Tat, das ist abgrundtief böse. Die Frage, ob er sich dafür entscheiden oder nicht entscheiden konnte, stellt sich eigentlich im engeren Sinne nicht, denn es war ein völlig zweckrationales Handeln.⁴⁴

Saimeh scheint eben die hier getroffene Unterscheidung der Zurechnung erster und zweiter Stufe vorauszusetzen und es für zutreffend zu halten, dass erstere für die Bezeichnung als böse Tat hinreicht. Als notwendige Bedingung einer bösen Tat genüge die Zweckrationalität, auf Vorwerfbarkeit komme es nicht an.

Zum zweiten Argument: Eine Begriffsverwendung, die für böses Handeln vorsätzliches Verhalten, aber nicht notwendig Vorwerfbar-

43 Saimeh, Das Böse aus psychiatrischer Perspektive, S. 228.

44 Saimeh, Das Böse aus psychiatrischer Perspektive, S. 228.

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

keit verlangt, kann die Perspektive der Verletzten, die auch Neiman und Goldberg betont,⁴⁵ angemessen erst erfassen. Ob die Person, die eine andere Person um ein Haar getötet hätte, alkoholisiert war oder nicht, spielt keine Rolle für die Reaktion, die die betroffene Person von ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern erwartet: Sie wurde Opfer eines menschlichen Tuns, dessen verletzende Konsequenzen sie nicht verdient hat. Das nachvollziehbare Bedürfnis, dass die Leidzufügung offensichtlich und allgemeinverbindlich als ungerechtfertigt festgestellt wird, besteht ganz unabhängig von der Schuldfähigkeit des Täters: Das Verhalten ist aus Sicht der verletzten Person eine böse Tat, und das sollte man als Gesellschaft sprachlich auch zum Ausdruck bringen können – schon allein, um die zu Unrecht verletzte Person zu orientieren und von Selbst- und Fremdvorwürfen zu entlasten. Es macht eben einen Unterschied, ob der Person vermittelt wird, sie sei Opfer eines Unglücks natürlichen Ursprungs oder aber, sie sei Opfer einer menschgemachten bösen Tat.⁴⁶

Das dritte Argument, das dafürspricht, Fragen der Vorwerfbarkeit aus dem Begriff des Bösen herauszuhalten, sich vielmehr mit der Vorsätzlichkeit des Verhaltens zu begnügen, ergibt sich daraus, dass die Entscheidung für eine solche Sprachverwendung zwei wichtigen Einsichten der Kriminologie gerecht wird. Diese beiden kriminologischen Einsichten möchte ich mit Blick auf eine Debatte zwischen Philosophie und Rechtsphilosophie sichtbar machen. Rüdiger Safranski hatte im Jahr 1997 in *Das Drama der Freiheit* die Idee stark gemacht, das Böse als hinzunehmende Implikation der Freiheit zu verstehen: Aspekt unserer Freiheit sei eben auch die Freiheit,

45 Goldberg, Das Böse konzipieren, S. 164; Neimans Fokus, alle vom Bösen Betroffenen in den Blick zu nehmen (Neiman, Das Böse denken, S. 35), geht über die Verletzten hinaus, so zutreffend Goldberg, ebd., S. 161.

46 Für die Bedeutsamkeit des Unwerturteils für die verletzte Person (aus Sicht der Legitimation von Kriminalstrafe) Hörnle, Straftheorien, S. 39 f. m. w. N.; Hörnle argumentiert an anderer Stelle, dass sogar in Fällen fehlender normativer Ansprechbarkeit des Täters ein ihm zurechenbares Unrecht anzunehmen sei (Hörnle, Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf, S. 71 und 55 mit Fn. 131). Hierfür führt Hörnle ins Feld, dass zwischen der Angemessenheit des Vorwurfs und der Berechtigung, den Vorwurf gegenüber dem Täter zu erheben, zu unterscheiden sei (ebd., S. 70 ff.).

Böses zu tun.⁴⁷ Und, so ist zu ergänzen, daher sollten wir uns für dieses Böse denn auch als voll verantwortlich betrachten.⁴⁸ Klaus Günther veranlasste dieses „Junktim zwischen dem Bösen und der menschlichen Freiheit“⁴⁹ zur Kritik. Indem Safranski das Junktim, das die bedingungslose Zurechnung von Taten suggeriert, an keiner Stelle kritisch hinterfrage, ignoriere er völlig die Erkenntnisse der Humanwissenschaften, dass nämlich menschliches Verhalten von zahlreichen und auch externen Faktoren abhängt.⁵⁰ Safranskis Überhöhung von individueller Verantwortlichkeit passe in die generelle Entwicklung, solche Ansätze, die differenzierte Erklärungen für ein menschliches Verhalten anzugeben versuchen, in Bausch und Bogen abzulehnen.⁵¹ Denn auch Safranski bewirke mit seiner „Verabsolutierung [...] der Freiheit“⁵² gerade, dass mit dem Verstehenwollen aufgehört wird: Der Mensch ist frei, tut Böses – und für das getane Böse ist er angesichts seiner Freiheit verantwortlich. Wer braucht da noch Erklärungen? Versteht man die Freiheit zum Bösen in diesem Sinne, kann man das Böse im Bereich des Dämonischen und Unerklärlichen belassen, weil es eben etwas ist, das keiner Erklärung bedürftig ist.

Eine derartige Sichtweise falle, so Günther, mit einer Kriminalpolitik zusammen, „die sich als Bekämpfung des Bösen versteht“⁵³. Denn eine solche Politik sehe Versuche der Verhaltenserklärung mit Sorge, weil dadurch die Befürchtung genährt werde, die gefundenen Erklärungen könnten den Täter entlasten, also vom Vorwurf freisprechen.⁵⁴ Erklärungen drohen aus Sicht einer derartigen Kriminalpolitik das Böse gewissermaßen „wegzuerklären“ – und damit

47 Safranski, Das Böse oder Das Drama der Freiheit, S. 13: „Man muss nicht den Teufel bemühen, um das Böse zu verstehen. Das Böse gehört zum Drama der menschlichen Freiheit. Es ist der Preis der Freiheit.“

48 Safranski, Das Böse oder Das Drama der Freiheit, S. 330: „Ob wir wollen oder nicht, wir handeln und nehmen dabei unsere riskante Freiheit in Anspruch.“

49 Günther, Buchbesprechung: Rüdiger Safranski, S. 126.

50 Günther, Buchbesprechung: Rüdiger Safranski, S. 126.

51 Günther, Buchbesprechung: Rüdiger Safranski, S. 126.

52 Günther, Buchbesprechung: Rüdiger Safranski, S. 127.

53 Günther, Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, S. 321.

54 Günther, Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, S. 321.

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

die Grundlage für die Sanktionierung entfallen zu lassen: "Tout comprendre c'est tout pardonner."⁵⁵

Aus Safranskis Überlegung und dem rechtspolitischen Klima folge damit gleichermaßen der Impuls, das Böse als böse stehen zu lassen und eine Erklärung überhaupt nicht zu versuchen. Mit dem Verstehen aufhören zu wollen, sei aber ein Irrweg. Man drohe nämlich, so Günther, auf diese Weise einem „exkulpatorischen Fehlschluss“ zu erliegen: Gründe für das Zustandekommen einer Tat nachvollziehbar zu machen, bedeute eben nicht automatisch, diese Faktoren als *entschuldigende* Gründe anzuerkennen.⁵⁶ Die Frage, ob Faktoren als entlastend angesehen würden, also geeignet sind, die Vorwerfbarkeit zu reduzieren, sei eine normative Frage. Diese hätten die Bürgerinnen und Bürger zu beantworten. Sie hätten nämlich zu klären, unter welchen Bedingungen sie einander für Verhalten verantwortlich machen wollen – und unter welchen Bedingungen sie Verantwortung reduzieren oder ablehnen.⁵⁷

Wie lautet nun das dritte Argument, worin besteht der Vorzug der Entkopplung des Bösen von der Kategorie der Schuld, welchen kriminologischen Einsichten wird auf diese Weise entsprochen? Hält man, wie hier vorgeschlagen, die Frage der Vorwerfbarkeit aus dem Begriff des Bösen heraus, verschiebt das den Fokus weg von der Vorstellung einer bösen Person, hin auf die böse Tat – denn die Tat kann böse sein, ganz unabhängig von der Frage, ob dieser Person die Tat vorgeworfen werden kann. Die böse Tat wird also von der Frage der Schuld entkoppelt. Diese Fokussierung auf die (vorsätzliche) Tat wird zwei Einsichten der Kriminologie gerecht: Erstens wird so eher

55 Günther, Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, S. 321; vgl. dazu zustimmend Haffke, Verstehen und Strafen, S. 356 f.

56 Günther, Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, S. 323 ff. (Begriff bei S. 327); zustimmend Haffke, Verstehen und Strafen, S. 357 ff., der die Tendenz zum Nichtverstehenwollen auch in der Rechtsprechung nachweist (ebd., S. 361). Zur Relevanz empirisch-kriminologischer Befunde für die Schuldminderung am Beispiel Eichmanns s. Ebert, Die „Banalität des Bösen“ – Herausforderung für das Strafrecht, S. 27.

57 Günther, Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, S. 333 f. Günther hat dies am Schuld-Begriff ausführlich demonstriert, s. Günther, Schuld und kommunikative Freiheit. Die Praxisteilnehmer müssten selbst festlegen, „wie sie einander Verantwortung zuschreiben“ (ebd., S. 256).

verhindert, dass der Diskurs darüber tabuisiert wird, welche Aspekte als Entlastungsgründe zählen sollten, in welchen Fällen also die Schuld reduziert oder ausgeschlossen ist. Die Frage des Schuldbe- griffs, nämlich was die Regeln sind, nach denen wir uns gegenseitig für verantwortlich halten, wird klarer erkennbar als Frage der Selbst- definition der Bürgerinnen und Bürger. Zweitens führt der Fokus auf die Tat dazu, dass der Begriff des Bösen eindeutig nicht als Etikett für eine *Person* bereitsteht. Setzt man nämlich voraus, dass eine Tat erst dann böse genannt werden kann, wenn sie auch zum Vorwurf gemacht werden kann, befeuert man die Gefahr der Dämonisierung, dass also die Bewertung des Tuns auf die Bewertung der Person gewissermaßen „hinüberspringt“. Separiert man hingegen die Frage der Vorwerfbarkeit von der Frage der bösen Tat, so lenkt das den Fokus weg vom Täter hin auf die *Tat* und hemmt die Dämonisierung der *Person*.⁵⁸ Eine Konzeption der bösen Tat, die an vorsätzliches Handeln anknüpft, jedoch vom Schuldvorwurf entkoppelt ist, so lautet das dritte Argument, ist also einerseits eher dazu geeignet, Diskussionen über Entschuldigungsgründe nicht zu tabuisieren, und andererseits eher dazu in der Lage, die Gefahr einer Dämonisierung zu bannen.

4. Definitionsansätze: Intentionalismus, nuanced harm, Typisches

Wir haben oben bereits Ansätze kennengelernt, die das Augenmerk mehr auf Ursprung und Wirkung des Bösen und weniger auf eine Definition legen. Andere halten sogar eine Definition ganz ausdrücklich für unmöglich.⁵⁹ Das Nachdenken über das Böse habe einen „aporetischen Charakter“, meint etwa Paul Ricoeur.⁶⁰

Gleichwohl haben sich in der jüngeren philosophischen Debatte Ansätze herausgebildet, die eine Annäherung an den Begriff des

58 Es stimmt, dass beide Aspekte noch weniger ein Problem wären, wenn man auf den Ausdruck des Bösen ganz verzichtete, s. dazu Kap. V.4. Die vorliegende Argumentation stellt heraus, dass die vorgeschlagene Entkopplung vorzugswürdig ist, sofern man den Ausdruck des Bösen nicht völlig tilgt.

59 Vgl. die Nennungen bei Noller, Gründe des Bösen, S. 10 f.

60 Ricoeur, Das Böse, S. 51 (Hervorhebung entfernt; M. A.). Die Aporie lasse sich allerdings produktiv machen, nämlich für die Trauerarbeit (ebd., S. 57 ff.).

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

Bösen versuchen, indem sie notwendige und hinreichende Bedingungen angeben oder indem sie bestimmte Eigenschaften als charakteristisch ausweisen.

Die Ansätze, die mit Bedingungen operieren, betonen entweder die Intention oder die Folgen.⁶¹ Intentionalistische Theorien machen das Böse in der Absicht des Täters fest, während folgenorientierte Ansätze das relevante Kriterium für das Böse im angerichteten Schaden erblicken. Goldberg hält die erste Theoriengruppe, die er als Täteransätze betitelt, einerseits für zu eng. Denn böse Handlungen folgten oft aus einfachen Motiven, etwa Gehorsam, Zugehörigkeitsgefühl oder Angst. Sie würden daher keine besonders bösen Motive aufweisen.⁶² Andererseits seien die Täteransätze auch zu weit, da nicht jede Handlung mit bösem Motiv eine Handlung als böse erscheinen lasse. So könne es schwerlich unter die Kategorie des Bösen fallen, wenn jemand eine Person beschimpft, selbst wenn der Beleidiger Freude daran findet, andere zu verletzen.⁶³

Im Kontrast zu den Täteransätzen wollen die Ansätze der Folgenorientierung das böse Verhalten dadurch bestimmen, dass es zu einem besonders schweren Schaden führte. Zwar lassen sich auf diese Weise geringfügige Bosheiten aus dem Begriff des Bösen heraushalten. Wann aber die Schwelle der Erheblichkeit überschritten ist, bleibt dabei völlig offen.⁶⁴ Als Konkretisierung wird etwa von sogenannten *Nuanced-harm-Ansätzen*⁶⁵ vorgeschlagen, dass es sich bei dem Schaden um einen „life wrecking harm“ handeln müsse.⁶⁶ Wann aber ist die Grenze erreicht? Und genügt allein der Blick auf den Schaden, um zu beurteilen, ob das Kriterium erfüllt ist? Entsprechendes gilt für die alternativen Anforderungen eines „unerträglichen“ oder „signifikanten“ Schadens.⁶⁷

61 Der Überblick orientiert sich an *Goldberg*, Das Böse konzipieren, S. 155 ff.; vgl. auch *ders.*, Was ist eine böse Handlung?, S. 766 ff.; die Begriffe Intentionalismus und Folgenorientierung stammen von *Wolf*, Das Böse, S. 6.

62 *Goldberg*, Das Böse konzipieren, S. 157.

63 *Goldberg*, Das Böse konzipieren, S. 157 f., mit Bezug auf das Beispiel bei *Russell*, Is Evil Action Qualitatively Distinct from Ordinary Wrongdoing?, S. 670.

64 *Goldberg*, Das Böse konzipieren, S. 158 f.

65 Vgl. *Goldberg*, Evil Matters, S. 53 ff.

66 *Goldberg*, Was ist eine böse Handlung?, S. 770 f.

67 Vgl. zu diesen *Goldberg*, Das Böse konzipieren, S. 158. Weitere Konkretisierungsvorschläge diskutiert *Goldberg*, Was ist eine böse Handlung?, S. 770 f.

Jenseits der Ansätze, die mit Bedingungen arbeiten, existieren Vorschläge, die typische Merkmale böser Handlungen herausarbeiten. Zu dieser Kategorie kann man Nollers Charakterisierung der bösen Tat als Scheinhaf tes zählen.⁶⁸ Auch der Ansatz von Bettina Stangneth, die die Rationalität des Bösen betont und hierfür den Terminus des akademischen Bösen prägt,⁶⁹ lässt sich in diese Kategorie der qualitativen Charakterisierung einreihen. Des Weiteren hat Goldberg ein Kriterium vorgeschlagen: Und zwar sei böses Handeln typischerweise mit der „Ausbeutung [von] Verwundbarkeit“⁷⁰ verbunden. Dies ist deswegen anregend, weil Goldberg herausarbeitet, dass das böse Handeln durch ein asymmetrisches Machtverhältnis ausgelöst werden kann und zugleich in der Ausnutzung dieser Macht-Asymmetrie das für das Böse *Typische* liegt.⁷¹ Es geht hier also um beides: Ursprung und Charakteristika zugleich. Bemerkenswert ist allerdings noch ein weiterer Aspekt, der mit der inhaltlichen Ausgestaltung des Vorschlags von Goldberg zusammenhängt. Goldberg sieht sich – veranlasst durch ein Fallbeispiel einer Reviewerin seines Aufsatzes – dazu genötigt, seine These zu verfeinern. Das Fallbeispiel betrifft das Szenario einer Frau, die ihren Ehemann, der sie langanhaltend misshandelte, hinterrücks erschießt. Denn die Frau scheint die Verletzlichkeit des Mannes auszunutzen, Goldbergs Kriterium ist also erfüllt. Doch ist ihr Verhalten wirklich böse?⁷² Interessant ist, dass eben diese Herausforderung eine exakte Entsprechung in der Rechtswissenschaft kennt, die unter der Bezeichnung

68 Vgl. dazu oben bei Fn. 26.

69 Stangneth, Böses Denken, S. 123. „Jeder hat seinen Grund, das Denken der Täter zu unterschätzen.“ (ebd., S. 128).

70 Goldberg, Was ist eine böse Handlung?, S. 780. Dabei könnten ontologische, persönliche oder charakterliche Verwundbarkeit ausgebeutet werden. Zur Vorstellung von Verwundbarkeit ebd., S. 777 f. Und neuerdings Goldberg, Evil Matters, S. 67 ff.

71 Die Rede vom „asymmetrischen Machtverhältnis“ findet sich etwa bei Goldberg, Was ist eine böse Handlung, S. 785.

72 Goldberg, Was ist eine böse Handlung?, S. 783 f. Goldberg argumentiert, dass die Schuldfähigkeit der Frau fraglich sei, außerdem sei die Verwundbarkeit des Mannes nur episodisch gewesen. Es würde also an der schuldhaf ten Ausnutzung dauerhafter Verwundbarkeit fehlen. Später nimmt Goldberg die These dahingehend zurück, dass die Ausnutzung keine notwendige Bedingung, sondern *charakteristisch* für das Böse sei (ebd., S. 785).

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

des Haustyrrannenmordes diskutiert wird.⁷³ Dort lautet die Frage, ob es sich in derartigen Fällen um Mord handelt oder um bloßen Totschlag (zur juristischen Differenzierung vgl. unten Kap. IV.1), der unter Umständen sogar entschuldbar ist.⁷⁴ Diese Parallele zwischen philosophischer und rechtswissenschaftlicher Diskussion über das Böse scheint mir zu belegen, dass das hier verfolgte Ziel, die Anschlussfähigkeit der Disziplinen herzustellen, Potenzial verspricht, dass sich also im Recht ebenfalls für das Böse Typisches finden lässt.⁷⁵

Bevor wir uns aber der Perspektive des Rechts zuwenden, möchte ich zum Abschluss des Kapitels einen weiteren Typ der philosophischen Annäherung an das Böse adressieren, der die Dichotomie von Folgen- oder Täterorientierung transzendiert. Er lässt sich als assoziativ bezeichnen. Beispielhaft hierfür ist Jean-Claude Wolfs Abhandlung *Über das Böse*. Wolf benennt zunächst eine Reihe an „Keimen des Bösen“: Egoismus, Neugier, Langeweile, Ehrgeiz, Angst vor Fremden, Grausamkeit, Neid, Hass, Lust an der Zerstörung, Fanatismus und Weiteres. Sodann beschreibt er Prozesse, die dazu führen, dass sich das Böse etabliert und fortsetzt, wie etwa Lügensysteme, Mythen und Ideologien. Darüber hinaus thematisiert er Erscheinungen des „zweiten Bösen“, also desjenigen Verhaltens, das auf das erste Böse folgt, wie etwa das exzessive Strafen. Lässt schon diese Aufzählung die Weite des abgesteckten Feldes erahnen, so wird sie in Anbetracht der Arbeitsdefinition offenkundig. Diese lautet nämlich:

Definition₆: „Böse‘ bezeichnet relativ freie, individuelle oder kollektive Entscheidungen, die dazu führen, anderen Menschen schwere Übel (wie den Tod, starke Schmerzen, Ängste, schwere Enttäuschungen und Demütigungen) zuzufügen. Diese Entscheidungen kommen absichtlich oder wissentlich zustande, oder sie entstammen einer groben Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Unwissenheit. Sie können auch ohne Gründe und Motive zustande kommen, oder diese sind nicht bekannt.

73 Haverkamp, Zur Tötung von Haustyrrannen aus strafrechtlicher Sicht.

74 Vgl. Mitsch, § 1 Tötungsdelikte, Rn. 28.

75 Die Intimizidfälle behandelt interdisziplinär Zabel, Kritik der strafenden Vernunft, S. 192 ff., wo diese für die von ihm zentral propagierte Vulnerabilität der (Tat-)Person herangezogen werden (S. 199).

Der Vorzug des Vorgehens von Wolf – auch die von ihm gelieferten weiteren fünf Definitionen würden nützliche Dienste leisten⁷⁶ – liegt auf der Hand. Er ist in der Lage, ein Panorama zu entwerfen, das vom Verlangen, den Nachbarn zu ärgern („Impuls zum Bösen“),⁷⁷ bis hin zur Umweltverschmutzung reicht, die durch kollektive Gleichgültigkeit entsteht.⁷⁸ Und Wolf liefert ohne Frage anregende Thesen: So legt er dar, dass sich das Böse nicht auf den Egoismus reduzieren lasse.⁷⁹ Ein gesunder Egoismus sei gar ein wichtiges Korrektiv gegen das Böse, indem er nämlich dabei helfe, sich gegen die Instrumentalisierung durch andere wirksam zu wehren.⁸⁰ Trotz der Vorzüge zeigt bereits die zitierte Arbeitsdefinition, die etwa auch die fahrlässige Verursachung einer schweren Demütigung für das Böse hinreichen lässt, dass hier ein Spektrum angesprochen wird, das so weit ist, dass die Abgrenzung des Bösen zum bloß moralisch Schlechten,⁸¹ die notwendig ist,⁸² nahezu undurchführbar wird.⁸³

Wolf spricht an anderer Stelle selbst davon, dass er eine „pluralistische Auffassung des Bösen“ verfolge, die „sich in einem Katalog von Lastern darstellen [lässt], mit dem Zusatzkommentar, dass es keine tiefere ‚Einheit der Laster‘ gibt“.⁸⁴ Das macht deutlich, welches weitere Problem ein solches assoziatives Vorgehen, wie auch jede andere Annäherung über Sündenkataloge, mit sich bringt: Es besteht die Herausforderung, angeben zu müssen, was die normative Basis für die Kriterien des Bösen ist. Wer legt fest, was als böse gilt, und mit welchem Recht?⁸⁵

76 Wolf, Das Böse, S. 4 ff. („nützliche Dienste“, S. 6).

77 Wolf, Das Böse, S. 13 ff.

78 Wolf, Das Böse, S. 100.

79 Wolf, Das Böse, S. 36.

80 Wolf, Das Böse, S. 166.

81 „Definition; „Böse“ bezeichnet das, was mehr als nur moralisch falsch ist oder was schrecklich falsch ist. Es ist das spiegelbildliche Gegenteil von dem, was über alle Pflicht hinaus gut ist (das Supererogatorische).“ (Wolf, Das Böse, S. 4).

82 Vgl. zur Unterscheidung von schlecht/böse Singer, The Concept of Evil, S. 195 f.

83 Hinzu kommt eine Flexibilität hinsichtlich der Kriterien: Er „schwanke gelegentlich“ zwischen intentionalistischen und folgenorientierten Ansätzen, so Wolf, Das Böse, S. 6.

84 Wolf, Was ist das Böse?, S. 1.

85 Vgl. dazu Differth, Das Böse, S. 60, der herausstellt, dass jede Verwendung von gut/böse auf einem Beurteilungshorizont basiert, der seinerseits strittig ist (ebd., S. 147).

II. Orientierungspunkte der Philosophie über das Böse

Vergleichbares gilt für die in der philosophischen Diskussion auffindbare Auffassung, dass die Bezeichnung als böse dann passe, sofern es sich um eine Handlung handele, die so schrecklich sei, dass „kein normaler, anständiger, vernünftiger Mensch sich vorstellen könne, so etwas zu tun“.⁸⁶ Nicht nur gibt uns dieses „Testverfahren“ keine positive Angabe und nicht nur ist es abhängig von der der fiktiven Testperson unterstellten Vorstellungskraft und dem ihr unterstellten Wissen über die Rolle der persönlichen, gerade aber auch gesellschaftlichen und situativen Faktoren beim Zustandekommen von (Makro-)Kriminalität⁸⁷, sondern es ist vor allem eines: völlig unbestimmt.

An dieser Stelle wird, so denke ich, ein wesentlicher Vorzug der vorliegenden Untersuchung erkennbar, nämlich die Orientierung am Recht. Die implizite Konzeption wird hier nämlich nicht in einem religiös oder ethisch grundierten Katalog von Übeltaten gesucht, der seinerseits zu rechtfertigen wäre, sondern in dem allgemeinverbindlichen Katalog rechtlicher Regelungen. Und nicht der Umstand, dass es sich bei der Sphäre des Rechts um ein verbindliches Normensystem handelt, ist hier das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr der Grund für die Verbindlichkeit, nämlich der Umstand, dass es sich um ein Normensystem handelt, das sich die Bürgerinnen und Bürger selbst gegeben haben. Dass es sich bei der Konzeption der bösen Tat, die im Recht geborgen liegt und die es aufzudecken gilt, um die „richtige“ Konzeption des Bösen handelt, wird nicht behauptet. Im Gegenteil: Indem die dem Recht implizite Konzeption explizit gemacht wird, wird sie kritisierbar. Sie wird kritisierbar durch die Autorinnen und Autoren der Normen, aber auch kritisierbar durch andere normative Disziplinen, wie etwa die Philosophie.⁸⁸

86 Singer, The Concept of Evil, S.196: „An evil action is one so bad, so awful, so horrendous that no ordinary decent reasonable human being can conceive of himself (or herself) doing such a thing.“ Singer überträgt das ohne Weiteres auf Personen und Organisationen.

87 Vgl. für die Ebene der Makrokriminalität, nämlich des Genozids, Staub, The roots of evil.

88 Siehe zur Gefahr der Herrschaft von Expertenkulturen Niesen, Legitimität ohne Moralität, S. 34 ff., dazu näher in Fn. 124.